



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. September 2013 (13.09)
(OR. en)**

13351/13

**ENER 398
ENV 802**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12878/13 ENER 381 ENV 760.

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 640/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von
Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 25. Juli 2013 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 25. Oktober 2013 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ 12878/13 ENER 381 ENV 760.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Energie" hat den Maßnahmenentwurf geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen ¹.

 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-

¹ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.